

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Tennishallenplätzen im Berliner Schlittschuh-Club e.V.

1.)

Der Club betreibt eine Traglufthalle „2, 3, 4“ im Saisonbetrieb von September bzw. Oktober bis April. Die Vermietung von Hallenplätzen erfolgt in Einzelstunden oder im Abonnement.

Ein Abonnent erwirbt das Anrecht, den gemieteten Hallenplatz einmal pro Woche an einem festgelegten Wochentag zu einer festgelegten Zeit für eine festgelegte Dauer zum Tennisspielen zu benutzen. Es wird folgendes Abonnement angeboten:

- Die Laufzeit eines Saisonabonnements beträgt einheitlich für alle Hallenplätze in der Regel 28 zusammenhängende Wochen. Der Beginn wird durch Aushang im Clubhaus bekannt gemacht. Hallenschließungen wegen besonderer Feiertage (wie z.B. Heiligabend, Silvester u.a.) werden ebenfalls rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.

2.)

Grundlage für den Abschluss von Verträgen ist die jährliche Ausschreibung des Hallenangebots in der jeweiligen Nr. 1 der „Clubnachrichten“, in der insbesondere die Prioritätenfolge von Vertragsanmeldungen bekanntgemacht wird.

3.)

Ein Vertrag kommt zustande durch

- Anmeldung des Vertragswunsches in der Club Geschäftsstelle, sowie
- Vorlage eines vom Abonnenten unterfertigten Vertrages in der Club-Geschäftsstelle, und
- Zustellung des clubseitig unterfertigten Vertrages an den Abonnenten.

4.)

Der Abonnementpreis ist zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages (im voraus und in voller Höhe) zur Zahlung fällig. Leistet ein Abonnent seine Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, so ist der Club berechtigt, den Vertrag für nichtig zu erklären und den Platz an andere Interessenten zu vergeben. Der Club berechnet den Preis für die bereitgestellten Hallenzeiten aufgrund der angenommenen Kosten im voraus. Der Club ist berechtigt, bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen den Abonnementpreis um bis zu 10% pro Jahr zu erhöhen und die Erhöhung nachträglich in Rechnung zu stellen.

5.)

Ein Hallenplatz wird zu den vertraglich festgelegten Zeiten betriebsbereit zur Verfügung gestellt, hinreichend beleuchtet und beheizt. Als hinreichend beheizt gilt eine Halle, wenn im Nutzungsbereich die Temperatur + 12 Grad Celsius nicht unterschreitet und wenn die zeitlichen Temperaturschwankungen im Bereich von + 12 Grad bis + 18 Grad Celsius liegen. Als hinreichend beleuchtet gilt ein Traglufthallenplatz, wenn an ihm mindestens zwei Drittel der Leuchten des Platzes funktionieren und nicht nur benachbarte Leuchten ausgefallen sind.

Mangelnde Betriebsbereitschaft einer Halle sowie alle Störungen sind dem Club unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eventuelle Reklamationen sind schriftlich geltend zu machen. Der Mieter ist beweispflichtig.

Bei nachgewiesenem Mangel an Betriebsbereitschaft hat der Mieter Anspruch auf anteilige Erstattung des Stundenpreises nur in dem Umfange, in dem die Nutzung der Halle tatsächlich unterblieb. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Rücktritt von der Nutzung muss spätestens 15 Minuten nach Beginn der Hallenstunde durch Einwurf einer schriftlichen Mitteilung über den beanstandeten Mangel im Briefkasten des Sekretariats bekannt gegeben werden.

6.)

Eingriffe in die Licht- und Wärmesteuerungsapparaturen sind nicht gestattet. Für alle von einem Nutzer verursachten Schäden haftet der Abonnent unabhängig davon, ob er bei der Entstehung des Schadens anwesend war oder nicht.

7.)

Abonnements sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Clubs übertragbar.

8.)

Die Anmietung von Einzelstunden ist dem Sekretariat so rechtzeitig anzukündigen, dass die Programmierung der Schaltuhren möglich ist. Dies beträgt im Allgemeinen 36 Stunden. Das Buchen von Einzelstunden an Wochentagen ist spätestens am Freitag bis 12:00 Uhr im Sekretariat vorzunehmen.

9.)

Für Hallennutzer gelten alle Bestimmungen der Clubordnung. Informationen und ergänzende Anordnungen werden ggf. durch Aushang oder in den „Clubnachrichten“ bekanntgemacht.

10.)

Verursachen Ereignisse, die nicht der Club zu vertreten hat, den Ausfall gemieteter Hallenstunden, hat der Mieter über die Erstattung des Mietpreises hinaus keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.